

Finanzordnung des Aikido-Verband Sachsen e.V. (AVSN)

§ 1 Grundsätze/Geltungsbereich

- 1.1 Die Wirtschaftsführung des Aikido-Verband Sachsen e.V. (AVSN) wird durch diese Finanzordnung geregelt.
- 1.2 § 17.2.3 der Satzung des AVSN bleibt davon unberührt.
Der/Die Schatzmeister/-in führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des AVSN und verwaltet dessen Vermögen. Er/Sie führt das Inventarverzeichnis, sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan. Alle von ihm/ihr und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem/der 1.Vorsitzenden genehmigt sein.)
- 1.3 Die dem AVSN zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltplan

- Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des AVSN.
- 2.1 Er ist für den Zeitraum einer Legislaturperiode aufzustellen, wobei für jedes Kalenderjahr ein eigener Haushalt zu erstellen ist.
 - 2.2 Er ist ordnungsgemäß nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.
 - 2.3 Er ist vom Schatzmeister aufzustellen und dem Vorstand zur Beratung vorzulegen.
 - 2.4 Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt der Mitgliederversammlung.
 - 2.5 Der Schatzmeister hat quartalsweise eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
 - 2.6 Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind, die Deckung gewährleistet ist und die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.

§ 3 Haushaltführung/Verpflichtungsermächtigungen

- 3.1. Die Bewirtschaftung der Haushaltmittel obliegt dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 3.2 Die Mittel sind so zu verwalten, dass die Deckung aller Ausgaben möglich und die Zweckbestimmung realisiert ist.
- 3.3 Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsermächtigungsbeschlüsse zu fassen.
- 3.4 Zum Eingang von Verpflichtungen jeder Art sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| der/die 1. und 2. Vorsitzende | bis zu 250,00 Euro |
| der/die Schatzmeister/in | bis zu 100,00 Euro |
| übrige Vorstandsmitglieder | bis zu 50,00 Euro |

im Einzelfall.
- 3.5 Alle weiteren Verpflichtungen sind durch die Hauptversammlung zu beschließen.

- 3.6 Bis zum Vorliegen des bestätigten Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung

eine rechtliche Pflicht besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 4 Kontenvollmacht

Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden.
Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch den Vorstand bestätigt.
Zeichnungsberechtigte Personen sind:
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in

§ 5 Zahlungsverkehr

- 5.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Finanzgeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
- 5.2 Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen und die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- 5.3 Jede Zahlung ist vor ihrer Anweisung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und durch die Befugten mit Unterschrift zu bestätigen.
- 5.4 Die Anweisung von Zahlungsvorgängen können nur von den Befugten vorgenommen werden.
- 5.5 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.

§ 6 Buchführung

- 6.1 Die Bank- u. Kassenbewegungen sind nach dem Kontenrahmen des Aikido-Verbandes und nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
- 6.2 Über jede Bank- und Kassenbewegung muss ein Beleg vorhanden sein. Buchungen ohne Beleg sind nicht statthaft.
- 6.3 Die Aufzeichnungen in den Journalen müssen den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung eines Verbandes entsprechen.

§ 7 Jahresabschluss

- 7.1 Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- 7.2 Der Schatzmeister schließt das Geschäftsjahr ab, erstellt den Jahresabschluss und legt diesen dem Vorstand bis Ende Februar vor. Die Vorlage des Jahresabschlusses zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes an die Hauptversammlung, ist den Mitgliedern mit den Berichten und Anträgen, vor der Hauptversammlung zuzusenden.
- 7.3 Die Arbeit der gewählten Kassenprüfer ist in § 19 der Satzung des AVSN geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Materialkosten

- 8.1 Die Hauptversammlung setzt, gemäß § 13 der Satzung des AVSN den Mitgliedsbeitrag fest.
- 8.2 Pass-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren, sowie Materialkosten werden vom Vorstand festgelegt und von der Hauptversammlung beschlossen.

Seite 2 von 5 Seiten

§ 9 Erstattung von Auslagen

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Die ehrenamtlich Tätigen des AVSN haben Anspruch auf Entschädigung, soweit sie an ordnungsgemäß einberufenen Veranstaltungen teilnehmen oder im Auftrag des Aikido-Verbandes Sachsen e.V. unterwegs sind.
- 9.1.2 Es können nur Reisekosten, Spesen und Übernachtungsgelder erstattet werden, die bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt, sowie Sparsamkeit tatsächlich entstanden sind und notwendig waren.
- 9.1.3 Abweichungen von der FO-AVSN sind nur zulässig, wie sie für den AVSN zur Kosteneinsparung führen. Sie sind ggf. durch eine Kostenvergleichsrechnung zu begründen.

9.2 Reisekosten

- 9.2.1 Grundsätzlich werden die Fahrtkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln sind in Anspruch zu nehmen.
- 9.2.2 Bei Fahrten mit der Bundesbahn wird die 2. Wagenklasse erstattet.
- 9.2.3 Fahrten mit dem eigenen PKW werden erstattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der AVSN übernimmt keinerlei Haftung.
Die Entschädigung beträgt 0,15 EUR/km, zzgl. 0,01 EUR/km für jede mitreisende und spesenberechtigte Person, jedoch höchstens auf 0,19 EUR/km.

9.3 Tagegelder

- 9.3.1 Die Entschädigung der mit der Durchführung einer Reise/Aufgabe beauftragten Personen richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit vom Wohnort:
 - über 12 Stunden = EUR 21,-
 - 8 bis 12 Stunden = EUR 15,-
 - 5 bis 8 Stunden = EUR 8,-
- 9.3.2 Wird einem Empfänger von Tagegeld ganz oder teilweise Verpflegung zu Lasten des AVSN gewährt, ist die Entschädigung wie folgt zu kürzen:
 - Frühstück = EUR 2,50
 - Mittag- oder Abendessen = EUR 8,00
 - Frühstück und Mittagessen = EUR 10,50
 - Mittag- und Abendessen = EUR 13,00
 - volle Verpflegung = EUR 16,00

9.4 Übernachtungsgelder

- 9.4.1 Für eine Übernachtung werden Kosten gegen Vorlage des Belegs erstattet. Auf die Verpflichtung zur größtmöglichen Sorgfalt und Sparsamkeit wird hingewiesen.
- 9.4.2 Bei vom AVSN frei gewährter Unterkunft werden keine weiteren Übernachtungsgelder erstattet.

Seite 3 von 5 Seiten

9.5 Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/Lehrer/Prüfer

- 9.5.1 Den im Bereich des AVSN eingesetzten Lehrer/Trainern kann in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation maximal folgende Lehrgebühr erstattet werden:
 - Regionaltrainer EUR 13,- / Zeitstunde

- Lizenziertes Prüfer EUR 13,- / Zeitstunde
- Lizenziertes Übungsleiter EUR 10,- / Zeitstunde
- Aikido - Dan EUR 9,- / Zeitstunde

Für Lehrer/Trainer, die dem AVSN nicht angehören, trifft der Vorstand des AVSN nach Absprache bzw. auf Antrag eine Sonderregelung.

- 9.5.2 Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehende und nachgewiesene Sachkosten werden gesondert vergütet.

9.6 Repräsentationsspesen

- 9.6.1 Zur Bewirtung von Gästen des AVSN können Kosten in Höhe der in 9.3 festgelegten Tagegelder aufgewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Gast offizielle Bedeutung zukommt und dass die Genehmigung gemäß Ziffer 9.1 eingeholt wurde. Sie kann in zwingenden Fällen auch nachträglich erteilt werden.

9.7 Lehrgangs-, Teilnehmergebühr

- 9.7.1 Von den Teilnehmern an Veranstaltungen des AVSN kann der Verband eine Gebühr erheben. Diese Gebühr dient der Deckung der Ausgaben für Lehrer und Prüfer, Miete und mit der Veranstaltung verbundenen Organisationskosten.
- 9.7.2 Über Erhebung und Höhe der Gebühren entscheidet die Hauptversammlung.
- 9.7.3 Folgende Veranstaltungen unterliegen gegenwärtig dieser Finanzordnung:
- Hauptversammlung (möglichst in Verbindung mit einem Landeslehrgang durchzuführen)
 - Landeslehrgang (Organisation und Ausrichtung durch den LV oder einen vom LV beauftragten Verein; der Lehrgang muss min. 4 Übungsstunden umfassen; die Gebühr beträgt 7,50 EURO für Teilnehmer bis 16 Jahre und darüber 10 EURO, unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstage)
 - Landes-Kyu-Training (Organisation und Ausrichtung durch den Lehrwart des AVSN oder von ihm beauftragten Personen oder Vereine; eine Gebühr wird nicht erhoben, die Kosten trägt der LV und sind auf Reisekosten des Lehrers und Organisationsaufwand des Ausrichters beschränkt)
 - Vorstandssitzung (möglichst in Verbindung mit einer zentralen Veranstaltung durchzuführen; wenn zwingende Umstände eine Abweichung davon erfordern, sollten die Möglichkeiten der elektronischen Medien genutzt werden; ist auch das nicht sinnvoll, werden nur Fahrtkosten erstattet)
 - Landes-Jugendlehrgang (von der Landes-Jugendleitung in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein zu organisieren, die Finanzierung regelt die Jugendkasse analog zu dieser Finanzordnung).

Seite 4 von 5 Seiten

9.8 Landeszuschüsse

- 9.8.1 Die Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen unterliegt dem Prinzip der Kostendeckung. Voraussetzung für eine Zuschussung ist die Einhaltung der Vorgaben dieser Ordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 9.8.2 Kann sich ein Lehrgang nicht vollständig aus den Einnahmen finanzieren, wird ein Defizit bis zu 100 EURO auf Antrag siehe Anhang vom LV

getragen, der Überschuss aus Einnahmen und Ausgaben verbleibt beim Ausrichter.

- 9.8.3. Nach erfolgreichem Abschluss zum Fachübungsleiter Aikido Trainer Lizenz C übernimmt der AVSn auf Antrag 50% der Kosten der Übungsleiterpauschale des DAB.

9.9 Formalien und Prüfung

- 9.9.1 Zur Abrechnung der Reisekosten ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
- 9.9.2 Die Prüfung der Abrechnung (sachlich richtig) obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden, die/der die Reise angeordnet bzw. genehmigt hat, sowie der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (rechnerische Prüfung) und den Kassenprüfern des AVSN.
- 9.9.3 Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung von Leistungen obliegt den Leistungsempfängern.

§ 10 Jugendkasse

Bis die Sportjugend des Aikido-Verband Sachsen e.V. eine konkrete Finanzordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlässt, entscheidet die Jugendleitung unter Mitarbeit des Schatzmeisters, über alle Finanzangelegenheiten der Jugend im LV.

§ 11 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- 11.1 Über alle Fragen der Wirtschafts- u. Kassenführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- 11.2 Wird ein Diebstahl, eine Veruntreuung oder eine satzungswidrige Verwendung von finanziellen oder materiellen Mitteln festgestellt bzw. vermutet, so ist der Vorstand sofort davon in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wer für den Schaden aufkommt oder ob staatliche Organe eingeschaltet werden müssen.
- 11.3 Diese Finanzordnung wurde im Auftrag der 4. Jahreshauptversammlung des AVSN vom 2. März 2002 erarbeitet und tritt mit Vorstandsbeschluss am 23.03.2002 in Kraft.

Die Finanzordnung vom 23. März 2002, wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2008 in dem Paragraph : 9.8.3 nach Beratung hinzugefügt und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Seite 5 von 5 Seiten

Aikido-Verband Sachsen e.V.

Fachsportverband für klassisches Aikido * Mitglied im Deutschen Aikido-Bund e.V. und Landessportbund Sachsen e.V.

Reisekostenabrechnung

Name, Vorname: Amt:

Anschrift:

Bank - Konto:

Lehrgang mit:

am: in:

Anzahl der Trainingsstunden:

Einnahmen: (Listen und Quittungen sind als Kopie beigefügt)

Teilnahmegebühr

sonstiges

Summe Einnahmen:

Ausgaben: (Listen und Quittungen sind als Kopie beigefügt)

Referentenhonorar inkl. Fahrtkosten:

Ausschreibungskosten

Gastgeschenk

Mattentransport

Hallenmiete

sonstiges

Summe Ausgaben

Saldo (Gewinn oder Verlust)

Hiermit beantragt der Verein

einen Zuschuss von für den oben genannten Lehrgang.

Anhängend Stück Belege
ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

....., den

Unterschrift

Hinweis: Eine mögliche Versteuerung nach dem gültigen gesetzlichen Richtlinien obliegt ausschließlich den Beziehern der Reisekosten

| | | | |
|------------------|---------------------|------------------------|----------------|
| Sachlich richtig | rechnerisch richtig | zur Zahlung angewiesen | Konto-Nr. |
| | | Bar | BLZ: |
| | | Scheck | Bank: |
| | | Überweisung | am: |